



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Dezember 2017

Nummer 34

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	20. 10. 2017	VERWALTUNGSVEREINBARUNG zur Durchführung von Kapitel 2 – Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz – des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG)	986
21210	15. 11. 2017	Beschluss über die Auflösung der Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein	989
6410	11. 11. 2017	Runderlass des Ministeriums der Finanzen Richtlinien über den Feuerschutz in landeseigenen und in sonstigen vom Land genutzten Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen	991

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
23. 11. 2017	Gemeinsame Bekanntmachung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und des Ministeriums der Finanzen Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Landeshaushalts 2017	991
9. 11. 2017	Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Orientierungsdaten 2018 – 2021 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen	1003

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
17. 11. 2017	Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2016	1005
23. 11. 2017	Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2018	1005
23. 11. 2017	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an den LWL-Förderschulen	1005
	Landschaftsverband Rheinland	
1. 12. 2017	11. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland	1005
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
1. 12. 2017	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Mittwoch, 13. Dezember 2017	1006
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
1. 12. 2017	Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Mittwoch, 13. Dezember 2017	1006

I.

2010

**VERWALTUNGSVEREINBARUNG
zur Durchführung von Kapitel 2
– Finanzhilfen zur Verbesserung der
Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen
nach Artikel 104 c Grundgesetz –
des Gesetzes zur Förderung von Investitionen
finanzschwacher Kommunen
(Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG)**

Vom 20. Oktober 2017

Die Bundesrepublik Deutschland
– Sondervermögen
„Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ –
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen
– nachstehend „Bund“ genannt –
und

das Land Baden-Württemberg
vertreten durch
die Ministerin für Finanzen

der Freistaat Bayern
vertreten durch
den Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr

das Land Berlin
vertreten durch
den Finanzsenator

das Land Brandenburg
vertreten durch
den Minister der Finanzen

die Freie Hansestadt Bremen
vertreten durch
die Senatorin für Finanzen

die Freie und Hansestadt Hamburg
vertreten durch
den Finanzsenator

das Land Hessen
vertreten durch
den Hessischen Minister der Finanzen

das Land Mecklenburg-Vorpommern
vertreten durch
den Finanzminister

das Land Niedersachsen
vertreten durch
den Minister für Inneres und Sport

das Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch
die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau
und Gleichstellung

das Land Rheinland-Pfalz
vertreten durch
die Finanzministerin

das Saarland
vertreten durch
den Minister für Finanzen und Europa

der Freistaat Sachsen
vertreten durch
den Sächsischen Staatsminister der Finanzen

das Land Sachsen-Anhalt
vertreten durch
den Minister der Finanzen

das Land Schleswig-Holstein
vertreten durch
die Finanzministerin

der Freistaat Thüringen
vertreten durch
die Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

– nachstehend „Länder“/„Land“/„Stadtstaaten“
genannt –

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

In vielen Regionen Deutschlands hat sich in den vergangenen Jahren im Bereich der Schulinfrastruktur, deren Errichtung und Instandhaltung eine Aufgabe der kommunalen Schulträger ist, ein erheblicher Sanierungs- und Modernisierungsrückstand entwickelt. Viele Länder haben darauf in ihrer Zuständigkeit für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen und der Aufgaben- und Ausgabenverantwortung für die Bildungspolitik bereits mit eigenen Programmen zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur reagiert. Insbesondere finanzschwachen Kommunen fällt es dennoch schwer, den Sanierungsstau aufzulösen.

Eine gute, moderne Bildungsinfrastruktur ist Voraussetzung für ein leistungsstarkes Bildungssystem und – auch unter dem Aspekt der Fachkräftesicherung – ein wichtiger Standortfaktor für Familien und die Wirtschaft. Wenn finanzschwache Kommunen bei der Sanierung und Modernisierung ihrer Schulen nicht zügiger vorankommen, beeinträchtigt dies die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den Regionen ebenso wie den Bildungs- und Wirtschaftsstandort Deutschland als Ganzes.

Aus diesem Grund unterstützt der Bund die Länder und Kommunen auf der Grundlage des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes befristet mit Finanzhilfen zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104 c Grundgesetz: Das Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ gewährt den Ländern – ab 1. Juli 2017 bis Ende Dezember 2022 – Finanzhilfen in Höhe von 3,5 Milliarden Euro für Investitionen von finanzschwachen Kommunen (in den Flächenländern) und strukturschwachen Gebieten (in den Stadtstaaten) in die Verbesserung der Schulinfrastruktur. Ziel ist es, hiermit bei der Sanierung und Modernisierung allgemeinbildender und berufsbildender Schulen – auch mit Blick auf in diesem Rahmen notwendige ergänzende Maßnahmen zur Erfüllung digitaler Anforderungen an Schulgebäude – stärker und schneller als bislang zu Verbesserungen zu kommen. Die Finanzhilfen des Bundes ergänzen die weiterhin notwendigen eigenen Anstrengungen der Länder zur Unterstützung kommunaler Investitionen und ersetzen diese nicht.

Mit Blick auf den Adressatenkreis der Förderung beteiligt sich der Bund mit einer Förderquote von bis zu 90 Prozent, die Länder einschließlich der Kommunen beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen der förderfähigen Kosten eines Landes. Die Länder sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass finanzschwache Kommunen den Eigenfinanzierungsanteil erbringen können.

Die in § 16 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) vorgesehene Verwaltungsvereinbarung regelt das Verfahren für die Durchführung.

§ 1**Zweck der Finanzhilfen**

Zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemein- und berufsbildender Schulen unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen in den Flächenländern und strukturschwacher Gebiete in den Stadtstaaten. Hierzu gewährt er aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ Finanzhilfen für Investitionen nach Artikel 104 c des Grundgesetzes.

§ 2**Förderbeträge**

(1) Für den in § 12 KInvFG genannten Förderbereich erhalten die Länder vom Bund Finanzhilfen gemäß Artikel 104 c Grundgesetz in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag teilt sich auf die Länder wie folgt auf:

Baden-Württemberg	251.240.500 Euro,
Bayern	293.048.000 Euro,
Berlin	140.399.000 Euro,
Brandenburg	102.368.000 Euro,
Bremen	42.430.500 Euro,
Hamburg	61.425.000 Euro,
Hessen	329.976.500 Euro,
Mecklenburg-Vorpommern	75.229.000 Euro,
Niedersachsen	288.792.000 Euro,
Nordrhein-Westfalen	1.120.602.000 Euro,
Rheinland-Pfalz	256.595.500 Euro,
Saarland	72.002.000 Euro,
Sachsen	177.908.500 Euro,
Sachsen-Anhalt	116.431.000 Euro,
Schleswig-Holstein	99.736.000 Euro,
Thüringen	71.816.500 Euro.

(3) In Hinblick auf Artikel 104 c Satz 2 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 104 b Absatz 2 Satz 3 Grundgesetz soll mindestens die Hälfte des Volumens der Finanzhilfen bis zum 31. März 2020 durch Bewilligungen gebunden sein.

§ 3**Doppelförderung**

(1) Die Finanzhilfen ersetzen keine anderen Förderwege des Bundes. Die Länder tragen dafür Sorge, dass nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz geförderte Investitionen nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104 b Grundgesetz, nach Artikel 104 c Grundgesetz, nach Artikel 91 a Grundgesetz oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden. Investitionsmaßnahmen können sowohl nach dem ersten als auch dem zweiten Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes gefördert werden, soweit die jeweiligen Förderanteile mindestens rechnerisch voneinander abgrenzbar sind.

(2) Der nach § 14 KInvFG i.V.m. § 6 Absatz 1 KInvFG bestimmte Anteil der Länder einschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände an der öffentlichen Finanzierung darf nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

§ 4**Auswahl förderfähiger Kommunen/Gebiete**

(1) Die Flächenländer legen gemäß § 11 Absatz 2 KInvFG entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten im Einvernehmen mit dem Bund die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände, die Stadtstaaten dementsprechend die Auswahl der finanzschwachen Gebiete fest.

(2) Für die Auswahl sind sachgerechte Kriterien heranzuziehen, welche dazu geeignet sind, die Vorgabe von Artikel 104 c Grundgesetz zu erfüllen, wonach der Bund Finanzhilfen im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur nur für finanzschwache Gemeinden/Gemeindeverbände bzw. Gebiete gewähren kann. Als sachgerechte Kriterien für Finanzschwäche gelten

- die Teilnahme an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm,
- der Empfang von Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich,

- eine hohe Verschuldung (insbesondere Höhe der Kassenkreditbestände) sowie
- sonstige einnahme- oder ausgabeseitige Kriterien (z.B. geringe Steuer-, Finanz- oder Umlagekraft, Arbeitslosenquoten, Höhe der Sozialausgaben).

Die Auswahl des Kriteriums oder der Kriterien obliegt den Ländern. Bei der Anwendung des Kriteriums oder der Kriterien können die Länder Größenklassen von Gemeinden bilden und zwischen diesen bzw. zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden differenzieren.

(3) Im Ergebnis sollen höchstens 50 Prozent der Gemeinden/Gemeindeverbände des jeweiligen Flächenlandes bzw. der Gebiete eines Stadtstaates Fördermittel nach dem zweiten Kapitel des KInvFG erhalten. Alternativ ist auch ein höherer Anteil von bis zu 85 Prozent möglich, wenn mindestens 70 Prozent der dem jeweiligen Land zur Verfügung stehenden Mittel in höchstens 50 Prozent der finanzschwachen Gemeinden/Gemeindeverbände bzw. Gebiete verwendet werden. In den Flächenländern beziehen sich diese Anteile auf Gemeinden/Gemeindeverbände, die Schulträger sind oder in denen sich Schulen in sonstiger Trägerschaft befinden.

(4) Die Länder teilen dem Bundesministerium der Finanzen bis spätestens zum 31.12.2017 das Kriterium oder die Kriterien für ihre Auswahl der finanzschwachen Gemeinden/Gemeindeverbände bzw. Gebiete mit und legen dar, dass die in Absatz 3 genannten Bedingungen eingehalten werden. Wenn die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt das Bundesministerium der Finanzen innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Mitteilung des Landes sein Einvernehmen.

(5) Die erstmalige Inanspruchnahme der Finanzhilfen des Bundes erfolgt nach Herstellung des Einvernehmens zwischen Bund und dem jeweiligen Land.

§ 5**Verfahren und Durchführung der Projektförderung**

(1) Die Länder legen vor Beginn der ersten Förderung ein Verfahren fest, nach dem die Mittelvergabe erfolgen soll. Bei der Festlegung des Verfahrens sind die im Folgenden vereinbarten Grundzüge zu beachten.

(2) Die Förderanträge der finanzschwachen Kommunen sind einzelfallbezogen vor Mittelabruf zur Zustimmung an die Länder zu richten. Unzulässig ist eine pauschale Mittelzuweisung an die Kommunen bzw. Gebiete. Zulässig ist die Festlegung von Förderbudgets durch die Länder für die jeweils förderberechtigten Kommunen bzw. Gebiete, in deren Rahmen Investitionsmaßnahmen nach einzelfallbezogener Zustimmung durch das jeweilige Land förderbar sind.

(3) Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 40.000 Euro.

(4) Bei der Auswahl der Investitionsmaßnahmen soll die aktuelle Schulentwicklungsplanung berücksichtigt werden. Liegt eine aktuelle Planung nicht vor, soll die Auswahl unter Berücksichtigung anderer am tatsächlichen Investitionsbedarf orientierter Kriterien erfolgen. Hilfsweise kann die längerfristige Entwicklung der Schülerzahlen zugrunde gelegt werden.

(5) Die Länder können im Rahmen der Vorgaben des § 12 KInvFG konkrete Kriterien zur Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen festlegen sowie weitere Vorgaben für die Ausgestaltung der Förderprojekte treffen. Diese sind Teil der Bestimmungen über das Vergabeverfahren nach Absatz 1.

(6) Die Prüfung und Zustimmung zu den von den Kommunen gestellten Förderanträgen obliegt der zuständigen Behörde/Bewilligungsstelle des jeweiligen Landes.

(7) Die Länder teilen dem Bundesministerium der Finanzen die von ihnen in Übereinstimmung mit den hier vereinbarten Verfahrensgrundzügen festgelegten Verfahrensbestimmungen mit.

(8) Die Länder stellen sicher, dass die Finanzhilfen an die Kommunen unter Beachtung des EU-Beihilferechts gewährt werden.

(9) Die Länder geben den Letztempfängern vor, auf die Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz durch den Bund auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.

(10) Eine einfache und verwaltungseffiziente Ausgestaltung des Verfahrens soll die Belastungen der Verwaltungen des Bundes, der Länder und Kommunen so gering wie möglich halten.

§ 6

Förderbereich

(1) Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausnahmsweise den Ersatzbau von Schulgebäuden.

(2) Zu Schulgebäuden zählen alle Gebäudeteile und Einrichtungen, die zu einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule gehören und die dem Schulbetrieb dienen, also beispielsweise auch Schulsporthallen, Außenanlagen und Mensen, Arbeits- und Werkstätten und Labore. Die Erweiterung von Schulgebäuden ist förderfähig, soweit sie der Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient (z.B. Anbau von Fachräumen, einer Mensa) und nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung führt.

(3) Die Errichtung eines Ersatzbaus ist ausnahmsweise förderfähig, soweit sie im Vergleich zur Bestandssanierung bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachweislich die günstigere Variante darstellt und soweit der Ersatzneubau nach Art und Funktion den Bestandsbau ersetzt und dabei dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigt.

(4) Bei der Sanierung, dem Umbau, der Erweiterung oder dem Ersatzbau von Schulgebäuden ist auch die für die Funktionsfähigkeit der Schulgebäude erforderliche Ausstattung förderfähig, soweit es sich dabei um Gegenstände und Anlagen handelt, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden bzw. nicht beweglich sind, so z.B. bauliche Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion, sanitäre Anlagen, Fußbodenbeläge, Leitungen. Ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Erfüllung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude sind förderfähig, soweit es sich dabei um fest mit dem Gebäude verbundene, nicht bewegliche Anlagen wie beispielsweise Datenleitungen handelt. Nicht dem Förderungszweck entsprechen somit insbesondere die Anschaffung digitaler Geräte oder von Möbeln. Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit von Schulgebäuden sind im Rahmen einer Sanierung oder Erweiterung bzw. als Umbaumaßnahme förderfähig.

(5) Im Rahmen der Sanierung, des Umbaus, der Erweiterung und des Ersatzbaus einer Schule sind auch entsprechende Maßnahmen an Einrichtungen zur Betreuung von Schülern (z.B. Horte) förderfähig, wenn diese der Schule zugeordnet werden können. Eine Zuordnung einer solchen Einrichtung zu einer Schule ist insbesondere dann gegeben, wenn eine gemeinsame Trägerschaft oder eine Kooperationsvereinbarung und eine räumliche Nähe zwischen Schulgebäude und Gebäude der Betreuungseinrichtung bestehen.

(6) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit einer Investitionsmaßnahme nach § 12 Abs. 2 KInvFG besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sind nicht erstattungsfähig.

§ 7

Berichtspflichten

Die Länder übermitteln dem Bundesministerium der Finanzen folgende Informationen:

1. bis zum 31. Dezember 2017 die landesinternen Verfahrensbestimmungen entsprechend § 5 Absatz 7 dieser Vereinbarung und

2. jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres – erstmals zum 30. Juni 2018 – eine zusammenfassende Liste der Maßnahmen zum Stand 31. März des Jahres differenziert nach deren Status (beantragt, bewilligt oder abgeschlossen) mit Angaben über die Anzahl der Maßnahmen, die Höhe des Investitionsvolumens, die förderfähigen Kosten, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung sowie die Höhe der Finanzierungsbeiträge Dritter sowie

3. nach Beendigung des Programms eine zusammenfassende Gesamtdarstellung über die geförderten Maßnahmen und über im gleichen Zeitraum getätigte Förderungen bzw. Zuweisungen des jeweiligen Landes im Bereich der Schulinfrastruktur. Hierzu können auch entsprechende Auszüge aus den Länderhaushaltsplänen der betreffenden Jahre dienen.

§ 8

Nachweis der Verwendung

(1) Die Länder übersenden dem Bundesministerium der Finanzen halbjährlich jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober eines Jahres – erstmals zum 1. April 2018 – je eine Übersicht über die seit der vorangegangenen Übersicht durch das Land geprüften Nachweise über abgeschlossene Maßnahmen, aus denen sich die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel ergibt. Die Übersichten enthalten die folgenden Angaben:

- Bestätigung, dass die Kommune zum Kreis der antragsberechtigten finanzschwachen Kommunen entsprechend der im Land festgelegten Kriterien gehört, die Stadtstaaten verfahren gebietsbezogen entsprechend,
- Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindegrenzschlüssels,
- Maßnahmebeginn (Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages) und Maßnahmeende (Abnahme aller Leistungen) gemäß § 13 KInvFG,
- Angabe, ob es sich um eine Maßnahme gemäß § 13 Absatz 2 KInvFG handelt,
- Angaben über die Höhe des Investitionsvolumens, die förderfähigen Kosten, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter,
- Bestätigung, dass die Bestimmungen der § 4 Absatz 1 und 3, § 6 Absatz 2, § 12 und § 13 KInvFG eingehalten wurden.

(2) Die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes wird vom Bund unter Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes angemessen überprüft.

(3) Die Länder teilen dem Bund einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer obersten Rechnungsprüfungsbehörde mit.

§ 9

Bewirtschaftung der Bundesmittel

(1) Die Bundesmittel werden als Einnahmen in den Haushalten oder in Sondervermögen der Länder vereinahmt. Die zuständige Stelle im Land ist ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter. Die Bewirtschaftung der Bundesmittel richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. Die Mittel werden zu den Förderungsbedingungen für Landesmittel bewilligt.

(2) Bei Planung und Durchführung der Investitionsvorhaben sollen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

§ 10

Rückforderung und Verzinsung von Bundesmitteln

(1) Beträge, die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, werden in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückgezahlt, wenn der zurückzahlende Betrag 1000 Euro je Maßnahme übersteigt. Sie

können vorbehaltlich von § 15 Absatz 2 Satz 1 KInvFG vom Land erneut in Anspruch genommen werden. Der Bund kann Finanzhilfen von einem Land zurückfordern, soweit die Bundesbeteiligung an den Finanzierungen insgesamt 90 Prozent überschreitet. Die Höhe der Rückforderung bestimmt sich aus der Überschreitung der Quote. Zinsbeträge sind anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Zurückzuzahlende Bundesmittel sind zu verzinsen und an den Bund abzuführen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, der zum Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

(3) Eine Rückforderung von Finanzhilfen nach § 15 Absatz 1 KInvFG ist ausgeschlossen, wenn Rückforderungsansprüche nicht innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Verwendungsnachweises nach § 8 Absatz 1 dieser Vereinbarung gegenüber dem jeweiligen Land geltend gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, wenn nachträglich Tatsachen insbesondere durch Prüfungsbemerkungen im Sinne von § 8 Absatz 3 dieser Vereinbarung oder Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofs oder des Bundes bekannt werden, die einen Rückforderungsanspruch begründen. In diesem Fall endet die Rückforderungsfrist mit Ablauf eines Jahres nach Bekanntwerden der Tatsache.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung der Vertragsschließenden, frühestens am Tag nach der Verkündung des Gesetzes zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 2017

Die Bundesrepublik Deutschland
– Sondervermögen
„Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ –
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen
gez. Dr. Wolfgang S c h ä u b l e

Für das Land Baden-Württemberg
vertreten durch
die Ministerin für Finanzen
gez. Edith S i t z m a n n

Für den Freistaat Bayern
vertreten durch
den Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr
gez. Joachim H e r r m a n n

Für das Land Berlin
vertreten durch
den Finanzsenator
gez. Matthias K o l l a t z – A h n e n

Für das Land Brandenburg
vertreten durch
den Minister der Finanzen
gez. Christian G ö r k e

Für die Freie Hansestadt Bremen
vertreten durch
die Senatorin für Finanzen
gez. Karoline L i n n e r t

die Freie und Hansestadt Hamburg
vertreten durch
den Finanzsenator
gez. Dr. Peter T s c h e n t s c h e r

Für das Land Hessen
vertreten durch
den Hessischen Minister der Finanzen
gez. Dr. Thomas S c h ä f e r

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
vertreten durch
den Finanzminister
gez. Mathias B r o d k o r b

Für das Land Niedersachsen
vertreten durch
den Minister für Inneres und Sport
gez. Boris P i s t o r i u s

Für das Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch
die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und
Gleichstellung
gez. I n a S c h a r r e n b a c h

Für das Land Rheinland-Pfalz
vertreten durch
die Finanzministerin
gez. Doris A h n e n

Für das Saarland
vertreten durch
den Minister für Finanzen und Europa
gez. Stephan T o s c a n i

Für den Freistaat Sachsen
vertreten durch
den Sächsischen Staatsminister der Finanzen
gez. Prof. Dr. Georg U n l a n d

Für das Land Sachsen-Anhalt
vertreten durch
den Minister der Finanzen
gez. André S c h r ö d e r

Für das Land Schleswig-Holstein
vertreten durch
die Finanzministerin
gez. Monika H e i n o l d

Für den Freistaat Thüringen
vertreten durch
die Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft
gez. Birgit K e l l e r

– MBl. NRW. 2017 S. 986

21210

Beschluss über die Auflösung der Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein

I.

Präambel

In der Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein am 8. Juni 2016 ist die Auflösung der Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein, gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 6 der Satzung der Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein beantragt worden. Der

Antrag ist den Mitgliedern der Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein durch Übersendung des Protokolls der Kammerversammlung vom 8. Juni 2016 schriftlich bekannt gegeben worden. Die Bekanntgabe des Auflösungsantrages erfolgte damit form- und fristgerecht gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung der Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein (nachfolgend Satzung ZV AKNR).

II.

Auflösung

Die Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein wird mit Ablauf des 31. Dezember 2017 aufgelöst. Die Auflösung erfolgt unter Zugrundelegung der Satzung der Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung. Mit Ablauf des 31. Dezember 2017 erledigen sich gemäß § 43 Absatz 2 VwVfG NRW alle Leistungsbescheide (Verwaltungsakte im Sinne des § 35 VwVfG NW), die von der Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein erlassen wurden bzw. bis zum 31. Dezember 2017 bekannt gegeben werden, aus diesen Bescheiden können ab dem 1. Januar 2018 keine Rechte mehr hergeleitet werden.

III.

Abwicklung

Die Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein (nachfolgend ZV AKNR) wird ab dem 1. Januar 2018 entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen abgewickelt.

1.

Abwickler

Die Abwicklung erfolgt durch die Apothekerkammer Nordrhein. Diese bedient sich insoweit bis zum 30. September 2018 einschließlich der Geschäftsführung, die nach § 9 der Satzung der ZV AKNR in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung bestellt wurde.

2.

Übertragung der Vermögenswerte

2.1.

Die bei der ZV AKNR am 1. Januar 2018 vorhandenen Vermögenswerte

- Kapitalvermögen
- Umlaufvermögen
- Rechnungsabgrenzungsposten

werden auf die Apothekerkammer Nordrhein in einen zweckgebundenen Rechnungskreis übertragen.

2.2.

Die Übertragung erfolgt zweckgebunden zur Erfüllung der sich aus 3.1. ergebenden Verpflichtungen. Dies gilt hinsichtlich der übertragenden Vermögenswerte mit der weiteren Maßgabe, dass der Zweckbindung der sich am 1. Januar 2018 ergebende Gegenwert entspricht, nicht jedoch der Vermögensgegenstand selbst. Die Zweckbindung erstreckt sich auch auf die sich ab dem 1. Januar 2018 ergebenden Vermögenserträge.

3.

Mittelverwendung

3.1.

Aus den nach 2. übertragenden Vermögenswerten sind die sich aus den Abwicklungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen nach 5. zu erfüllen.

3.2.

Muss das nach 2. übertragene Vermögen nicht insgesamt zur Erfüllung der sich nach 3.1. ergebenden Verpflichtungen verwandt werden, darf ein sich ergebendes Restvermögen nur für Fürsorgezwecke für Kammerangehörige, die als Angestellte in öffentlichen Apotheken im Bereich oder bei der Apothekerkammer Nordrhein tätig waren oder sind bzw. für deren Hinterbliebene verwandt werden (vergleiche „Richtlinien der FE/A der Apothekerkammer Nordrhein“, beschlossen am 20. Juni 2017, in Kraft getreten am 19. Juli 2017).

3.3.

Ergibt der Jahresabschluss per 31. Dezember 2017 und der für die Abwicklung erstellte technische Geschäftsplan, unter Berücksichtigung der Abwicklungskosten gemäß 4., dass ein konkret zu bestimmender Anteil des am 31. Dezember 2017 bestehenden Vermögens nach 2.1. nicht zur Erfüllung der sich nach 3.1. ergebenden Verpflichtungen bereitgestellt werden muss, ist insoweit bereits vor Erfüllung aller sich nach 3.1. ergebenden Verpflichtungen eine Mittelverwendung nach 3.2. zulässig. Gleiches gilt für jeden nachfolgenden Jahresabschluss unter Einschluss der Fortschreibung des technischen Geschäftsplans vor Beendigung der Abwicklung nach Ziff. 8.

4.

Abwicklungskosten

Die Kosten der Abwicklung sind dem gemäß Ziff. 2. übertragenen Vermögen zu entnehmen.

5.

Abfindungsansprüche

5.1.

Personen, die am 31. Dezember 2017 aufgrund eines Leistungsbescheides nach II. Satz 3 einen Leistungsanspruch gegen die ZV AKNR erworben haben, erhalten eine Einmalzahlung, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, basierend auf dem technischen Geschäftsplan bezogen auf den Zeitpunkt der Auflösung per 31. Dezember 2017, ermittelt wird. Diese wird vom Abwickler durch Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG NW) rechtsmittelfähig festgesetzt.

5.2.

Personen, die nach der Satzung der ZV AKNR in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung ab dem 1. Januar 2018 einen Leistungsanspruch auf Altersrente erwerben würden, werden entsprechend 5.1. Satz 1 abgefunden, sobald das Anwartschaftsrecht zu einem Leistungsanspruch erstarken würde, nicht jedoch vor entsprechender Antragstellung und bezogen auf den hierdurch bestimmten Zeitpunkt. 5.1. Satz 2 gilt entsprechend.

5.3.

Personen, die nach der Satzung der ZV AKNR in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung ab dem 1. Januar 2018 einen Leistungsanspruch auf Berufsunfähigkeitsrente oder Hinterbliebenenrente erwerben würden, erhalten eine Einmalzahlung, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, basierend auf dem technischen Geschäftsplan bezogen auf den Zeitpunkt der Auflösung per 31. Dezember 2017, ermittelt wird, sofern der Leistungsanspruch vor dem 1. Januar 2023 erstarken würde, nicht jedoch vor entsprechender Antragstellung und bezogen auf den hierdurch bestimmten Zeitpunkt. 5.1. Satz 2 gilt entsprechend.

6.

Aufgabe des Abwicklers

6.1.

Der Abwickler vertritt die in Auflösung befindliche ZV AKNR ab dem 1. Januar 2018 gerichtlich und außergerichtlich nach den für ihn maßgeblichen Bestimmungen unter Einschluss der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Nordrhein. Anhängige Rechtsstreitigkeiten führt der Abwickler fort.

6.2.

Die Verwaltung der übertragenen Vermögenswerte erfolgt nach den für den Abwickler maßgeblichen Bestimmungen unter Beachtung der sich aus diesem Beschluss ergebenden Vorgaben. Er bedient sich insoweit bis zum 30. September 2018 einschließlich der am 31. Dezember 2017 bestellten Geschäftsführung.

6.3.

Die Geschäftsführung des Abwicklers beziehungsweise bis zum 30. September 2018 einschließlich die am 31. Dezember 2017 bestellte Geschäftsführung der ZV AKNR hat die für die Abwicklung erforderliche Verwaltungsarbeit zu erledigen. Hinsichtlich der insoweit entstehenden Kosten wird auf Ziff. 4. verwiesen.

7.

Beendigung der bisherigen Vermögensverwaltung

7.1.

Mit der Auflösung der ZV AKNR am 31. Dezember 2017 und der Übernahme der Abwicklung durch den in 1. bestimmten Abwickler zum 1. Januar 2018 erlöschen die Aufgaben und Befugnisse der bisher mit der Verwaltung bestellten Personen und Organe. Die am 31. Dezember 2017 bestellte Geschäftsführung nach § 9 der Satzung der ZV AKNR in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung führt die Abwicklungsaufgaben bis zum 30. September 2018 einschließlich fort und wird zum 30. September 2018 abberufen. Dies gilt vorbehaltlich der Rechnungslegung per 30. September 2018 entsprechend § 4 der Satzung der ZV AKNR in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung.

7.2.

Der insoweit nach § 4 Absatz 6 der Satzung der ZV AKNR in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung zu erstellende Jahresabschluss per 31. Dezember 2017 und der Abschluss per 30. September 2018 sind der Kammerversammlung nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 dieser Satzung zum Beschluss über die Feststellung vorzulegen. Weiter hat die Kammerversammlung nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 dieser Satzung über die Entlastung des Kammervorstandes und des Sozial- und Versorgungsausschusses per 31. Dezember 2017 und die Entlastung der Geschäftsführung und des Kammervorstandes per 30. September 2018 zu beschließen.

8.

Ende der Abwicklung

Mit Erfüllung der sich aus 3.1. ergebenden Verpflichtungen beziehungsweise Übertragung eines Restvermögens nach 3.2. und Erstellung einer entsprechenden Schlussrechnung endet die Abwicklung. Über die Annahme der Schlussrechnung hat die Kammerversammlung zu beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

IV.**Satzung**

Die Satzung der Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein für angestellte Apothekerinnen und Apotheker in öffentlichen Apotheken (Zusatzversorgung) vom 13. Juni 2012 (MBL NRW. S. 657) zuletzt geändert durch Beschluss vom 20. Juni 2017 (MBL NRW. S. 666), wird mit Ablauf des 31. Dezember 2017 aufgehoben.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 17. November 2017

Ministerium der Finanzen
im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Steenken

Der vorstehende Beschluss über die Auflösung der Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein für angestellte Apothekerinnen und Apotheker in öffentlichen Apotheken (Zusatzversorgung) vom 15. November 2017 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 20. November 2017

Lutz Engelen
Präsident der Apothekerkammer Nordrhein

– MBL NRW. 2017 S. 989

6410

**Richtlinien über den Feuerschutz
in landeseigenen und in sonstigen
vom Land genutzten Gebäuden, Anlagen und
Einrichtungen**

Runderlass des Ministeriums der Finanzen

– B 1040-1-VI A2 –

Vom 13. November 2017

Mein Runderlass vom 25. Mai 2009 (MBL NRW. S. 582) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7.

**Liegenschaften in der Verwaltung von Hochschulen
und Universitätskliniken**

Diese Richtlinie findet auf das Körperschaftsvermögen der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, auf die Universitätskliniken als Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit keine Anwendung, sofern diese verselbstständigt wurden und deren Liegenschaften nicht mehr in der Verwaltung des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW (BLB NRW) liegen.

Diese Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts regeln den Brandschutz in eigener Zuständigkeit.“

2. Die Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8.

Schlussbestimmungen

Der Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. Der Runderlass des Finanzministeriums vom 16. Juni 1963 (MBL NRW. S. 1265) wird aufgehoben. Die Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Landtag, der Staatskanzlei, dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Ministerium für Schule und Bildung, dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, dem Ministerium der Justiz, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft, dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales.“

– MBL NRW. 2017 S. 991

II.

**Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden
und Gemeindeverbände nach Maßgabe des
Landeshaushalts 2017**

Gemeinsame Bekanntmachung des Ministeriums
für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

– 303-47.04.03/01-2542/17 –

und des Ministeriums der Finanzen

– KomF – 5010 – 17 – VI B 2 –

Vom 23. November 2017

Gemäß § 22 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2017 vom 15. Dezember 2016 (GV NRW. S. 1130) geben wir die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung mit den Haushaltsansätzen für die Zuweisungen bekannt, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe des Landeshaushalts für das Haushaltsjahr 2017 in Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2017 vom 17. Oktober 2017 (GV NRW. S. 827) gewährt werden sollen.

Kapitel	Titel			Zweck	Ansatz 2017 EUR
Einzelplan 01 Landtag NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 884 0, E-Mail: email@landtag.nrw.de					
01	900	633	00	Erstattung von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	25.000
Einzelplan 02 Ministerpräsident 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 837 01, E-Mail: poststelle@stk.nrw.de					
02	040	633	00	Förderung der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit	286.500
02	080	686	60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände insbesondere zur Unterhaltung von Leistungszentren und Olympiastützpunkten – Zuwendungen und Sachausgaben zur Förderung des Sports – Teilansatz (UT 14)	21.000
02	080	686	60	Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland (Bauunterhaltungsmaßnahmen bei den Bundes- und Leistungszentren für Kanu (Duisburg) und Leichtathletik (Dortmund)) – Zuwendungen und Sachausgaben zur Förderung des Sports – Teilansatz (UT 3 b)	24.000
02	900	633	00	Sonstige Zuweisungen von Versorgungsbezügen an Gemeinden und Gemeindeverbände	67.400
Einzelplan 03 Ministerium des Innern NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 871 01, E-Mail: poststelle@im.nrw.de					
03	010	633	11	Landtagswahl	15.800.000
03	010	633	12	Bundestagswahl	15.500.000
03	010	633	80	Gründung von Kinderfeuerwehren	80.000
03	010	633	83	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Projekt Prävention Jugendkriminalität	3.000.000
03	310	633	83	Kostenerstattung an die Ordnungsbehörden – Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen –	1.000
03	710	633	11	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Einsätze auf Anordnung des Landes	500.000
03	710	633	12	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Übungen der Großverbände	120.000
03	710	633	13	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 40 Abs. 5 FSHG)	7.600.000
03	710	883	10	Landeszuschüsse an Gemeinden (GV) zur Förderung des Feuerschutzes und der Hilfeleistung	22.637.300
03	710	633	60	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Projekt Förderung des Ehrenamts in der Feuerwehr –	50.000
03	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	426.300
03	910	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an die Gemeinden	279.400
03	910	637	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an Zweckverbände	5.000
Einzelplan 04 Ministerium der Justiz NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 8792 0 E-Mail: poststelle@jm.nrw.de					
04	210	633	10	Kosten der nachsorgenden Betreuung entlassener Gefangener in forensischen Ambulanzen	936.000
04	900	633	00	Sonstige Zuweisungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden und Gemeindeverbände	383.000

Kapitel	Titel			Zweck	Ansatz 2017 EUR
				Einzelplan 05 Ministerium für Schule und Bildung NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 5867 40, E-Mail: poststelle@msb.nrw.de	
05	030	633	30	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen	6.244.000
05	300	633	30	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen	6.244.000
05	300	633	65	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Ausbau von Europaschulen in NRW –	61.900
05	300	633	70	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Ganztagsangebote für Schulkinder im Primarbereich („Schule von acht bis eins, „Dreizehn Plus“ und „Silentien“) –	5.350.000
05	300	633	72	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Offene Ganztagschule im Primarbereich –	307.280.400
05	300	633	74	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I „Geld oder Stelle“ –	2.000.000
05	310	633	60	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Sprachstandsfeststellung –	500.000
05	350	633	60	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Modellversuch „Längeres gemeinsames Lernen/Öffentliche Gemeinschaftsschule“ –	1.650.000
05	360	633	00	Zuweisungen für die von anderen zu unterhaltenden öffentlichen Kollegs	110.000
05	390	633	00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gemäß § 124 Abs. 4 Schulgesetz (Öffentliche Förderschulen und Schulen für Kranke)	25.500
05	390	633	10	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Förder-Berufskollegs für Hörgeschädigte und Blinde	999.400
05	390	633	20	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen	25.000.000
05	390	883	62	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zuschüsse für Unterrichtshilfen im Förderschulbereich –	20.500
05	390	633	75	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Umsetzung Inklusion)	300.000
05	390	633	76	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Inklusionspauschale)	5.000.000
05	410	633	00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gemäß § 124 Abs. 4 Schulgesetz (Öffentliche Berufskollegs)	4.157.800
05	410	633	10	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Berufskollegs aufgrund von Verträgen	330.000
05	450	633	10	Zuweisungen für die von anderen zu unterhaltenden Staatlichen Schulen	117.500
05	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	237.800
05	910	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	1.686.900
				Einzelplan 06 Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 896 04, E-Mail: poststelle@mkw.nrw.de	
06	050	633	00	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	14.000
06	050	633	10	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	2.100.000
06	050	686	63	Zuweisung an Gemeinden – JeKits	11.240.000
06	050	633	60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Orchester, Musikschulen und Musikfeste – Musikpflege und Musikerziehung –	7.278.500
06	050	633	61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Filmförderung –	415.000
06	050	682	61	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (Internationale Kurzfilmtage Oberhausen) – Filmförderung –	330.000
06	050	883	61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) – Filmförderung –	30.000
06	050	633	62	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Theaterförderung –	21.466.900

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2017 EUR
06	050	686 62 Zuschüsse an Landestheater – Theaterförderung –	22.815.900
06	050	633 64 Zuweisungen an Gemeinden – Kunst und Kultur für Kinder und Jugendliche –	8.042.500
06	050	633 65 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Erhalt von Kulturgütern –	400.000
06	050	883 65 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Erhalt von Kulturgütern –	10.000
06	050	633 66 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Interkulturelle Kulturarbeit –	100.000
06	050	633 67 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Zur Förderung des Bibliothekswesens sowie zur Förderung innovativer Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung –	4.830.500
06	050	883 67 Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Einrichtung von öffentlichen Bibliotheken – Zur Förderung des Bibliothekswesens sowie zur Förderung innovativer Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung –	1.000.000
06	050	633 70 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Förderung von Zwecken der bildenden Kunst und der Medienkunst –	1.300.000
06	050	883 70 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) – Förderung von Zwecken der bildenden Kunst und der Medienkunst –	500.000
06	050	633 74 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Kultur und Kreative Ökonomie/Wandel durch Kultur –	500.000
06	050	633 90 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Allgemeine Kulturförderung und internationaler Kulturaustausch –	2.156.200
06	050	883 90 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) – Allgemeine Kulturförderung und internationaler Kulturaustausch –	400.000
06	050	883 91 Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden – Förderung von Kulturbauten –	3.730.000
06	072	633 20 Zuweisungen für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden	49.159.600
06	072	633 21 Zusätzliche Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge (Leistungen nach dem Weiterbildungsgesetz NRW – WbG)	5.000.000
06	072	633 22 Projektförderung für zusätzliche Angebote im Bereich der Weiterbildung (Gemeinden)	1.790.000
06	900	633 00 Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	184.500
Einzelplan 07 Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 837 02 E-Mail: poststelle@mkffi.nrw.de			
07	030	633 10 Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	206.421.200
07	030	633 61 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Schwangerschaftsberatung –	2.600.000
07	030	633 64 Zuweisungen an Gemeinden – Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen –	353.000
07	030	633 68 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung –	511.300
07	030	633 70 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden – Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik –	5.000.000
07	040	633 10 Kostenerstattung nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH)	322.985.300
07	040	633 13 Zuweisungen an Gemeinden – Erhöhung der Mittel für Kinderbetreuung in besonderen Fällen – Brückenprojekte – aufgrund zunehmender Flüchtlingszahlen	33.200.000
07	040	633 14 Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Pauschalen nach § 21 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) –	1.973.342.800
07	040	633 15 Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Zuschüsse für die Sprachförderung nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) –	25.000.000

Kapitel	Titel			Zweck	Ansatz 2017 EUR
07	040	633	16	Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Zuschüsse für Familienzentren nach § 21 Abs. 4 bis 6 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)	33.941.000
07	040	633	17	Zuweisungen an Gemeinden – Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen in Sozialen Brennpunkten nach § 21 Abs. 7 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)	58.272.000
07	040	633	18	Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Zuschüsse zur Tagespflege nach § 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) –	41.969.800
07	040	633	19	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Frühe Bildung –	6.227.000
07	040	633	20	Kostenerstattung Elternbeitragsfreiheit nach § 21 Abs. 10 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)	173.118.800
07	040	633	21	Rettungsprogramm für Kindertageseinrichtungen	500.000.000
07	040	883	12	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 – 2018“ – Bundesmittel –	47.452.800
07	040	633	61	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Kinder- und Jugendförderplan –	29.000.000
07	040	633	66	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ 2012-2015 –	9.492.300
07	040	633	68	Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Umsetzung des Maßnahmenpaketes der Landesregierung für mehr Innere Sicherheit und bessere Integration vor Ort	12.600.000
07	040	633	69	Sonstige Zuweisungen der den örtlichen Trägern der Jugendhilfe durch Leistungsgewährung nach § 89 d SGB VIII entstandenen Kosten – Kosten-erstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gem. § 89 d SGB VIII – Ein Teil der Kosten wird vom Bund getragen, siehe Umsatzsteuereinnahmen bei Kap. 20 010 Titel 015 40	632.000.000
07	040	633	99	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung (Bundesmittel) Die Kosten werden vom Bund getragen, siehe Umsatzsteuereinnahmen bei Kap. 20 010 Titel 015 50	129.000.000
07	040	883	99	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Plätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege Die Kosten werden vom Bund getragen, siehe Umsatzsteuereinnahmen bei Kap. 20 010 Titel 015 40	39.000.000
07	080	633	10	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 14 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Integrationspauschalen)	7.300.000
07	080	633	68	Zuweisungen an Gemeinden – Förderung der Integration Zugewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt –	31.371.100
07	080	633	70	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Einwanderung gestalten	4.410.000
07	090	633	10	Erstattung der Kosten der Zentralen Ausländerbehörden	31.201.600
07	090	633	21	Kostenerstattung an die Gemeinden (GV) gemäß § 10 b Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz	1.500.000
07	090	633	23	Härtefallfond für Krankheitskosten Asylsuchender	8.090.600
07	090	633	30	Kostenerstattung an die Landschaftsverbände gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 FlüAG sowie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 5 Abs. 2 FlüAG i.V.m. § 2 Nr. 1 FlüAG	3.371.100
07	090	633	50	Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung der Unterbringungsplätze, die Betreuung sowie die Leistungen an ausländische Flüchtlinge in Aufnahmeeinrichtungen des Landes nach § 44 AsylVfG	200.000.000
07	090	633	25	Kostenerstattung für die im Rahmen der Amtshilfe für das Land tätigen Kommunen	1.034.500
07	095	633	40	Landeszuweisung nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG – für ausländische Flüchtlinge nach § 2 FlüAG – ab HH 2016 verlagert aus 03 030 633 20 Ein Teil der Kosten wird vom Bund getragen, siehe Umsatzsteuereinnahmen bei Kap. 20 010 Titel 015 30; ab 2018: 07 095 633 40	1.294.666.600
07	095	633	43	Kostenpauschale nach § 4 a Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG – und nach Artikel II Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes – FlüAG – vom 15.02.2005; ab 2018: 07 095 633 43	250.000
07	900	633	00	Erstattung von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	5.600

Kapitel	Titel			Zweck	Ansatz 2017 EUR
Einzelplan 08					
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 8618 50, E-Mail: poststelle@mhkbw.nrw.de					
08	013	682	00	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen – Flächenpool NRW –	1.000.000
08	031	821	10	Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen	12.500.000
08	200	685	13	Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt gemäß § 11 des Gesetzes zur Einrichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt	3.800.000
08	500	682	10	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen – Bahnflächenpool NRW –	800.000
08	500	682	30	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen – SEV –	150.000
08	500	883	11	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für die Förderung von Maßnahmen der Stadterneuerung	152.045.000
08	500	883	18	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Förderung von Maßnahmen des Investitionspakts „Soziale Integration im Quartier“	460.000
08	500	883	19	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden zur Quartiersförderung in sozialen Brennpunkten	12.500.000
08	500	883	21	Finanzhilfen des Bundes zum Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“	2.302.000
08	500	883	22	Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (alle Programme)	109.755.000
08	500	883	51	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Städtebausonderprogramm für Flüchtlinge)	20.600.000
08	510	633	60	Sonstige Zuweisungen für bodendenkmalpflegerische Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.707.000
08	510	637	00	Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr für Pflege und Unterhaltung bedeutender Standorte der Route der Industriekultur	5.600.000
08	510	682	20	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen – EGZ	400.000
08	510	682	40	Zuschuss an die Bochumer Veranstaltungs GmbH (BoVG) zu den Unterhaltungs- und Betriebskosten der Jahrhunderthalle Bochum	411.000
08	700	883	63	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände, Dorferneuerung/Dorfentwicklung (Bundesanteil)	1.971.600
08	700	883	73	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände, Dorferneuerung/Dorfentwicklung (Landesanteil)	1.314.400
Einzelplan 09					
Ministerium für Verkehr NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 8343 0 E-Mail: poststelle@vm.nrw.de					
09	110	633	60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Sozialticket –	40.000.000
09	110	883	66	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Bundesfinanzhilfen nach dem Entflechtungsgesetz –	9.760.500
09	110	887	66	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Bundesfinanzhilfen nach dem Entflechtungsgesetz –	100.000.000
09	110	891	66	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Bundesfinanzhilfen nach dem Entflechtungsgesetz –	20.000.000
09	110	883	68	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Bundesmittel nach dem GVFG zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs – Bundesprogramm –	45.000.000
09	110	891	68	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Bundesmittel nach dem GVFG zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs – Bundesprogramm –	40.000.000

Kapitel	Titel			Zweck	Ansatz 2017 EUR
09	110	883	69	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zuschüsse des Landes für Investitionen an Beteiligte gemäß § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und für sonstige Maßnahmen an Kreuzungen –	40.000
09	110	891	69	Zuschüsse zu Investitionen an öffentliche Unternehmen – Zuschüsse des Landes für Investitionen an Beteiligte gemäß § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und für sonstige Maßnahmen an Kreuzungen –	240.000
09	110	682	70	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen – Ausgleichszahlungen an nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen zur Abgeltung betriebsfremder Lasten –	8.453.000
09	110	637	71	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände – SPVN-Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW –	606.564.000
09	110	887	71	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – SPVN-Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW	404.376.000
09	110	883	72	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs –	10.000.000
09	110	887	72	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs –	20.000.000
09	110	891	72	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs	41.383.300
09	110	633	73	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW –	29.184.700
09	110	637	73	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände – ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW –	36.815.300
09	110	883	73	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW –	19.456.400
09	110	887	73	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW –	24.543.600
09	110	633	74	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW –	62.524.500
09	110	637	74	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände – Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW –	67.475.500
09	110	633	80	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse –	250.000
09	110	637	80	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände – Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse –	2.500.000
09	110	682	80	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen – Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse –	6.500.000
09	110	891	80	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse –	750.000
09	111	617	10	Belastungsausgleich für Zweckverbände zur Erledigung der Aufgaben nach dem ÖPNVG NRW	986.700
09	111	613	30	Zuweisungen an Zweckverbände und Anstalten des öffentlichen Rechts für den Nachersatz ausgeschiedener Beschäftigter	531.300
09	120	891	63	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit, zur Wahrnehmung der Luftaufsicht und zur Erfüllung der EU-Vorgaben für die Luftfahrtverwaltung	325.000
09	140	883	14	Zuweisungen nach Artikel 13 des Föderalismusreform-Begleitgesetzes (Entflechtungsgesetz) für Straßenbaumaßnahmen der Gemeinden und Kreise	129.760.500
09	140	883	15	Zuweisungen an Gemeinden und Kreise für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaus nach Artikel 13 des Föderalismusreform-Begleitgesetzes (Entflechtungsgesetz) vom 05.09.2006 und nach § 5 a Bundesfernstraßengesetz (FStrG)	6.100.000
09	140	883	16	Kostenbeiträge des Landes für Maßnahmen an Bahnübergängen nach § 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	2.500.000
09	140	682	61	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen – Nahmobilität	1.000.000
09	140	883	61	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für Vorhaben der Nahmobilität	15.100.000

Kapitel Titel				Zweck	Ansatz 2017 EUR
09	140	633	70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenverkehr –	700.000
09	140	883	71	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	1.247.300
09	140	891	71	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	1.247.300
09	150	821	10	Kommunale Vorfinanzierung von Landesstraßen bis 3 Mio. EUR Gesamtkosten je Maßnahme	669.300
09	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	278.100
09	900	637	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände	38.800
Einzelplan 10 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 4566 0, E-Mail: poststelle@mulnv.nrw.de					
10	011	613	10	Zuweisungen für den Personalaufwand für die auf die Kreise und kreisfreien Städte übergeleiteten Beamtinnen und Beamte	6.997.100
10	011	613	11	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte für den Nachersatz ausgeschiedener Beschäftigter	6.886.300
10	011	613	12	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte als Ausgleich für den allgemeinen Sachaufwand	3.264.000
10	020	633	00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, Erstattung der Verwaltungsausgaben für die Erteilung von Informationen über die Umwelt an Dritte.	1.000
10	020	633	11	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Zusammenhang mit der Durchführung von „Grüne Hauptstadt Europas“	2.000.000
10	020	637	00	Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr für Pflege und Unterhaltung im Emscher-Landschaftspark	2.500.000
10	020	883	11	Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten	4.313.400
10	020	883	29	Landesgartenschau 2017	600.000
10	020	883	30	Landesgartenschau 2020	1.000.000
10	020	633	61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden, GV – Verwendung der Reitabgabe – aus zweckgebundener Einnahme	23.000
10	020	883	61	Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Verwendung der Reitabgabe – aus zweckgebundener Einnahme	481.000
10	020	883	65	Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Kleingartenwesen –	67.200
10	020	633	68	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden, GV – Ressourceneffizientes Wirtschaften	109.200
10	020	633	75	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Flächenentwicklung	47.000
10	030	633	75	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Forstwirtschaft –	10.000
10	030	637	75	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände – Forstwirtschaft –	10.000
10	030	633	82	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Naturschutz und Landschaftspflege –	3.100.000
10	030	637	82	Sonstige Zuweisungen (an Zweckverbände) – Naturschutz und Landschaftspflege –	1.000.000
10	030	883	82	Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Naturschutz und Landschaftspflege –	5.000.000
10	040	633	10	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, Durchführung der Erstzertifizierung zur Qualitätssicherung in der kommunalen Veterinär- und Lebensmittelüberwachung	10.000
10	050	883	00	Zuweisungen für Maßnahmen des Bodenschutzes	380.000
10	050	887	00	Zuweisungen an Zweckverbände zur Altlastensanierung – aus zweckgebundener Einnahme	11.600.000
10	050	633	66	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten, Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, Überschwemmungsgebiete, naturnaher Wasserbau, Ökologische Verbesserung im Emscher-Lippe-Raum	53.400

Kapitel	Titel			Zweck	Ansatz 2017 EUR
10	050	664	66	Schuldendiensthilfe an öffentliche Einrichtungen – Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten, Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, Überschwemmungsgebiete, naturnaher Wasserbau, Ökologische Verbesserung im Emscher-Lippe-Raum	208.300
10	050	883	66	Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten, Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, Überschwemmungsgebiete, naturnaher Wasserbau, Ökologische Verbesserung im Emscher-Lippe-Raum	29.000.000
10	050	887	66	Zuweisungen (an Zweckverbände) – Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten, Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, Überschwemmungsgebiete, naturnaher Wasserbau, Ökologische Verbesserung im Emscher-Lippe-Raum	18.619.000
10	050	633	70	Zuweisungen (an Gemeinden, Gemeindeverbände) – Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – aus zweckgebundener Einnahme	400.000
10	050	637	70	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände – Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – aus zweckgebundener Einnahme	527.100
10	050	661	70	Schuldendiensthilfe an öffentliche Unternehmen – Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) –	1.500.000
10	050	685	70	Beiträge an wasserwirtschaftliche Verbände aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen – Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – aus zweckgebundener Einnahme	14.118.900
10	050	883	70	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – aus zweckgebundener Einnahme	18.272.700
10	050	887	70	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) –	21.101.600
10	050	633	71	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Verwendung der Abwasserabgabe – aus zweckgebundener Einnahme	1.500.000
10	050	637	71	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände – Verwendung der Abwasserabgabe – aus zweckgebundener Einnahme	100.000
10	050	661	71	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen – Verwendung der Abwasserabgabe – aus zweckgebundener Einnahme	21.000.000
10	050	883	71	Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Verwendung der Abwasserabgabe – aus zweckgebundener Einnahme	12.800.000
10	050	887	71	Zuweisungen (an Zweckverbände) – Verwendung der Abwasserabgabe – aus zweckgebundener Einnahme	3.000.000
10	060	883	61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Umsetzung von Lärminderungsplänen –	420.000
10	060	633	63	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden, GV Energiewende, Erneuerbare Energien, Energiesparen und Energieeffizienz	31.500
10	060	633	64	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Masterplan Umwelt und Gesundheit, Gentechnik, Umweltmedizin, umweltbezogener Gesundheitsschutz –	300.000
10	060	633	65	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Klimaschutz –	416.700
10	080	633	62	Zuschüsse für Wegenetzkonzepte an Gemeinden – Entwicklungskonzepte/Regionalmanagement (Bundesteil) –	72.000
10	080	883	62	Zuweisungen für Investition an Gemeinden und Gemeindeverbände – Entwicklungskonzepte/Regionalmanagement (Bundesteil) –	3.075.000
10	080	887	62	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Entwicklungskonzepte/Regionalmanagement (Bundesanteil) –	558.000
10	080	883	66	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Bundesanteil) –	333.600
10	080	887	66	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Bundesanteil) –	12.000.000
10	080	883	68	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Sonderrahmenplan „Präventiver Hochwasserschutz“ (Bundesanteil)	15.360.000
10	080	633	72	Zuschüsse für Wegenetzkonzepte an Gemeinden – Entwicklungskonzepte/Regionalmanagement (Landesanteil) –	48.000
10	080	883	72	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Entwicklungskonzepte/Regionalmanagement (Landesanteil) –	2.050.000

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2017 EUR
10 080 887 72		Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Entwicklungskonzepte/ Regionalmanagement (Landesanteil) –	372.000
10 080 883 76		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Landesanteil) –	222.400
10 080 887 76		Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Landesanteil) –	8.000.000
10 080 883 78		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Sonderrahmenplan „Präventiver Hochwasserschutz“ (Landesanteil)	10.240.000
10 090 633 60		Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung „Ländlicher Raum“ (Landesanteil) –	450.000
10 090 883 60		Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung „Ländlicher Raum“ (Landesanteil) –	4.500.000
10 090 637 60		Sonstige Zuweisungen (an Zweckverbände) – Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung „Ländlicher Raum“ (Landesanteil) –	350.000
10 090 633 82		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV), Kofinanzierung für EFRE.NRW 2014 – 2020 (Landesanteil)	1.432.000
10 090 883 82		Zuweisungen (an Gemeinden, GV), Kofinanzierung für EFRE.NRW 2014 – 2020 (Landesanteil)	951.300
10 090 887 82		Erstattung von Verwaltungskosten an Landschaftsverbände für die Abwicklung der „Initiative Inklusion“	429.600
10 400 633 00		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, Erstattung von Kosten für Lebensmitteluntersuchungen	27.500
10 410 633 10		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV), Erstattung von Verwaltungsausgaben für Proben zur Überwachung der Umweltradioaktivität nach dem Strahlenschutzgesetz	1.600
10 900 633 00		Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden und Gemeindeverbände	81.500
10 900 633 10		Erstattungen von Versorgungsleistungen und dgl. an Kreise und kreisfreie Städte in Folge der Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts	1.167.100
10 900 637 00		Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände	14.400
Einzelplan 11 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 855 5, E-Mail: poststelle@mags.nrw.de			
11 025 613 20		Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte nach § 7 AG-SGB II NRW	401.779.000
11 025 633 10		Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II an die Kreise und kreisfreien Städte	1.800.000.000
11 025 633 20		Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.700.000.000
11 029 633 10		Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Erstattung von Kosten für die Durchführung von Prüfungen	50.000
11 029 633 20		Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Weiterführung der sozialen Arbeit an Schulen im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket	47.701.000
11 029 633 70		Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für laufende Zwecke – Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit	6.800.000
11 042 633 95		Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Mittagsverpflegung von Kindern –	1.160.600
11 070 891 61		Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser – Pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)	109.500.000
11 070 891 66		Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser – Förderung der Investitionen durch besondere Beträge nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)	500.000
11 070 891 70		Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser – Pauschale Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Baupauschale) nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)	33.000.000

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2017 EUR
11	080 633 10	Erstattungen für die Prüfung der Rettungssanitäter, Rettungshelfer und Rettungsassistenten	300.000
11	080 633 64	Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Bekämpfung erworbener Immunschwäche (AIDS) –	2.347.800
11	080 633 71	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände – Bekämpfung der Suchtgefahren –	9.369.800
11	080 633 81	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände – Gesundheitshilfe, Gesundheitsschutz –	538.400
11	090 633 10	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Gesundheitsfachberufsprüfungen	600.000
11	130 633 11	Maßnahmen zur ambulanten Nachsorge	4.590.000
11	130 633 15	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	645.500
11	130 633 20	Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in Anstalten der Landschaftsverbände	290.460.000
11	130 633 30	Kosten der Unterbringung nach der Strafprozessordnung und dem Jugendgerichtsgesetz	13.925.000
11	130 883 60	Zuweisungen an die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe für Baumaßnahmen für den Maßregelvollzug	2.500.000
11	310 613 10	Belastungsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Erledigung von Aufgaben des Schwerbehindertenrechts	31.500.000
11	310 613 20	Belastungsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Erledigung von Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	9.800.000
11	310 613 30	Belastungsausgleich für die Landschaftsverbände für die Erledigung von Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts einschließlich Kriegsopferversorgung	10.000.000
11	310 613 40	Belastungsausgleich für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Erledigung von Aufgaben nach dem Gesetz über den Bergmannversorgungsschein	150.000
11	310 633 10	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte für die Beweiserhebungs- und Gerichtskosten in Angelegenheiten nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG)	40.000.000
11	310 633 20	Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Beweiserhebungs- und Gerichtskosten in Angelegenheiten nach dem Soziales Entschädigungsrecht	1.650.000
11	310 633 30	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Erstattung von Versorgungsleistungen einschließlich Beihilfeleistungen	4.000.000
11	320 682 70	Erstattungen der Fahrgeldausfälle an Nahverkehrsunternehmen – Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr nach dem SGB IX	82.000.000
Einzelplan 12 Ministerium der Finanzen NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 4972 0, E-mail: poststelle@fm.nrw.de			
12	620 633 00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Kosten der Landesausgleichsverwaltung –	400.000
12	900 633 00	Zuweisungen von Versorgungsbezügen an Gemeinden und Gemeindeverbände	565.900
Einzelplan 14 Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW 4019 Düsseldorf, Tel.: (0211) 61772 0 E-Mail: poststelle@mwide.nrw.de			
14	100 637 61	Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr (Ausgleich der zusätzlichen Personal- und Sachausgaben, die dem RVR durch die Übertragung der staatlichen Regionalplanungskompetenz entstehen) – Vorjahr Kapitel 02 025 637 10	1.027.200
14	200 633 70	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, Aufbau und den Betrieb eines Kompetenzzentrums, E-Government	2.750.000
14	300 633 10	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Ressourcen-effizientes Wirtschaften –	322.800

Kapitel	Titel			Zweck	Ansatz 2017 EUR
14	300	633	63	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Energie- wende, Erneuerbare Energien, Energiesparen und Energieeffizienz –	598.500
14	300	891	63	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Energiewende, Erneuerbare Energien, Energiesparen und Energieeffizienz –	1.757.000
14	300	633	64	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeinde- verbände, Klimaschutz	2.083.300
14	731	633	60	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Kofinanzierung für das NRW EU-Ziel 2-Programm 2014-2020 „EFRE“ (Landesanteil) –	3.568.000
14	731	883	60	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zuschüsse für den Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) – Landesanteil – (2014-2020) –	12.550.600
14	731	891	60	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen, zur Umsetzung des Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) – Landesanteil (2014 – 2020)	6.527.200
14	731	883	61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zuschüsse für den Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) – EU-Anteil – (2014-2020) –	17.360.000
14	731	891	61	Zuweisungen für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Zuschüsse für den Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) – EU-Anteil – (2014-2020) –	69.420.000
14	731	682	72	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen – im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ für die Jahre 2014 bis 2020 (Landesanteil) – Phase V – (INTERREG)	3.424.800
14	731	891	72	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen, – im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ für die Jahre 2014 bis 2020 (Landesanteil) – Phase V – (INTERREG)	1.500.000
14	731	682	73	Zuschüsse im Rahmen des EU-Programms der territorialen Zusammenarbeit zur Verstärkung der Wirksamkeit der Kohäsionspolitik im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ Förderphase 2014 – 2020 (EU- Anteil)	120.000
14	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	18.600
Einzelplan 20 Ministerium der Finanzen NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 4972 0 E-Mail: poststelle@fm.nrw.de					
20	020	633	11	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Aachen § 17 Abs. 3 LHO	984.000
20	020	633	12	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Bad Oeynhausen § 17 Abs. 3 LHO	1.152.000
20	020	633	13	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Dortmund § 17 Abs. 3 LHO	3.384.000
20	020	633	14	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Duisburg § 17 Abs. 3 LHO	4.896.000
20	020	636	00	Verwaltungskostenbeitrag des Landes an die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für die Versorgung des unter G 131 fallenden Personen- kreises	130.000
20	030	613	30	Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeinde- verbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit	237.930.800
20	030	634	10	Zuweisungen an das Sondervermögen „Stärkungspaktfonds“ für Konsolidierungshilfen an pflichtig teilnehmende Gemeinden	350.000.000
20	030	634	20	Zuweisungen an das Sondervermögen „Stärkungspaktfonds“ für Konsolidierungshilfen an auf Antrag teilnehmende Gemeinden	296.578.000
20	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	190.000
20	900	637	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände	65.000
Gesamt:					14.408.831.900

**Orientierungsdaten 2018 – 2021
für die mittelfristige
Ergebnis- und Finanzplanung
der Gemeinden und Gemeindeverbände
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
Az. 304-46.05.01-264/17

Vom 9. November 2017

Nachfolgend gebe ich gemäß § 6 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 geändert worden ist in Verbindung mit § 84 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 270), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die Orientierungsdaten 2018 bis 2021 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt.

I.

Allgemeine Erläuterungen

1.

Grundlagen der Orientierungsdaten 2018 – 2021

Die Orientierungsdaten stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2017 und legen in aller Regel die geltende Rechtslage zugrunde. Zudem berücksichtigen sie die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs.

Da der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ nur die tatsächlichen Zuflüsse für das jeweilige Haushaltsjahr betrachtet, sind seine Ergebnisse vom Mai 2017 an den Einnahmen ausgerichtet. Die Orientierungsdaten zu den Steuern und Abgaben sind deshalb Einzahlungsgrößen. Eine periodengerechte Zuordnung erfolgt nicht und kann nur von den Kommunen individuell mit Rücksicht auf die jeweilige örtliche Situation vorgenommen werden.

2.

Gewerbesteuerumlage

Die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vervielfältigers der Gewerbesteuerumlage wird in der nachfolgenden Tabelle angegeben:

3.

Wirkung der Orientierungsdaten – Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten

Gemäß § 16 Absatz 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 267V der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist und § 75 Absatz 1 und § 84 GO NRW sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung des Haushaltes 2018 und bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2019 bis 2021 an den unter II. 1. aufgeführten Daten zu Einzahlungen, Erträgen und Aufwendungen ausrichten. Die Orientierungsdaten liefern allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände und sind deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung. Jede Kommune ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern.

Auch bei den weiter in die Zukunft gerichteten Planungen der HSK- und HSP-Kommunen dürfen die Berechnungsempfehlungen des sogenannten Ausführungserlasses des für Kommunales zuständigen Ministeriums vom 7. März 2013 zur Haushaltskonsolidierung nur zugrunde gelegt werden, wenn eine eingehende Einzelfallprüfung ihre Vereinbarkeit mit den individuellen Verhältnissen vor Ort und deren voraussichtlichen Entwicklungen bestätigt hat. Die der Haushaltsplanung tatsächlich zugrunde gelegten Einzelwerte sind den Aufsichtsbehörden zu erläutern.

Generell sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen. Für Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben, besteht die Pflicht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen (§ 76 Abs. 1 GO NRW). Für die Kommunen, die am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilnehmen, gelten die Regelungen des Stärkungspaktgesetzes. Der Ausführungserlass regelt die Einzelheiten der Anwendung sowohl des § 76 GO NRW als auch der Vorgaben zur Haushaltssanierung nach dem Stärkungspaktgesetz.

Im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung muss es oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zu erreichen oder zumindest ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept beziehungsweise einen genehmigungsfähigen Haushaltssanierungsplan nach dem Stärkungspaktgesetz aufzustellen.

Jahr	„Normal“-Vervielfältiger § 6 Absatz 3 GemFinRefG		Erhöhung § 6 Absatz 3 GemFinRefG (ab 1995)	Erhöhung für die Abwicklung des Fonds „Dt. Einheit“ § 6 Absatz 5 GemFinRefG	Gesamt- Vervielfältiger
	Bund	Länder	Länder	Länder	
2017	14,5	20,5	29	4,5	68,5
2018	14,5	20,5	29	4	68
2019	14,5	20,5	29	4	68
2020	14,5	20,5	0*	0*	35
2021	14,5	20,5	0*	0*	35

* Nach geltendem Bundesrecht enden die Erhöhungen gem. § 6 Absatz 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz (GemFinRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613) geändert worden ist zum 31. Dezember 2019. Nachlaufend erfolgen allerdings noch die Abrechnungen der Einheitslasten des Jahres 2018 in 2020 und des Jahres 2019 in 2021.

II.

Orientierungsdaten und Erläuterungen

1.

Orientierungsdaten 2018 – 2021 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

	Absolut	Orientierungsdaten			
	2017	2018	2019	2020	2021
	in Mio. Euro	in %			
Einzahlungen / Erträge					
Summe der Einzahlungen aus Steuern (brutto)	25 264	+3,8	+3,1	+4,1	+3,7
darunter:					
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	8 197	+4,7	+5,8	+5,7	+5,7
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ¹	1 448	+24,0	-2,4	+2,5	+2,3
Gewerbesteuer (brutto) ²	11 916	+1,6	+2,4	+4,0	+3,0
Grundsteuer A und B	3 689	+1,5	+1,5	+1,4	+1,4
Kompensation Familienleistungs- ausgleich (Erträge)	789	+2,5	+3,7	+3,0	+3,5
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge) ³	10 609	+10,0	+2,1	+6,4	+8,0
davon:					
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	9 036	+9,8	+2,1	+6,4	+8,0
Aufwendungen					
Personalaufwendungen		+1,0	+1,0	+1,0	+1,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		+1,0	+1,0	+1,0	+1,0
Sozialtransferaufwendungen		+2,0	+2,0	+2,0	+2,0

¹ In den Werten ist die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer um bundesweit 1,5 Mrd. Euro im Jahr 2017 (§ 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz), um 2,76 Mrd. Euro 2018 und um je 2,4 Mrd. Euro jährlich ab 2019 (gemäß des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen) enthalten.

² Durch die Umsetzung des BFH-Urteils zur sog. Schachtelprivilegierung im gewerbesteuerlichen Organkreis wird für die Jahre 2018 und 2019 mit einer geringfügig reduzierten Wachstumsdynamik des Gewerbesteueraufkommens gerechnet.

³ Hier ist auch der auf Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil der 5 Mrd. Euro des Bundes, der nach dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen über den Länderanteil an der Umsatzsteuer verteilt werden soll (bundesweit 1 Mrd. Euro), enthalten. Auf NRW entfallen circa 217 Mio. Euro jährlich

2.

Erläuterungen

Steuern und ähnliche Abgaben

Zu den Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben in der Abgrenzung der finanzstatistischen Kontengruppe 60 (für Erträge 40) gehören die Realsteuern, die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftsteuern, die sonstigen Gemeindesteuern (Kontenart 603 beziehungsweise 403), die steuerähnlichen Einzahlungen (Kontenart 604 beziehungsweise 404) und die Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich (Kontenart 4051).

Aufwendungen allgemein

Die Orientierungswerte zu den Aufwendungen sind keine Prognosen, sondern Zielwerte, die gerade von konsolidierungspflichtigen Kommunen noch unterschritten

werden sollten. Der jeweilige Wert darf der Planung nur zugrunde gelegt und fortgeschrieben werden, sofern tatsächlich die notwendigen Anstrengungen unternommen werden, um ihn zu erreichen. Die hierzu erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen müssen im Haushaltssanierungsplan oder im Haushaltssicherungskonzept nachvollziehbar dargestellt sein.

gez. E m s c h e r m a n n

III.**Öffentliche Auslegung des
Beteiligungsberichtes 2016**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 17. November 2017

Die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2016 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 17. November 2017

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2017 S. 1005

**Öffentliche Auslegung
des Entwurfes der Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 2018**

Bekanntmachung des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 23. November 2017

Die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitglieds-körperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in 48133 Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, erheben.

Münster, den 23. November 2017

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2017 S. 1005

**Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen für
außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der
Offenen Ganztagschule (OGS) an den
LWL-Förderschulen**

Bekanntmachung des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 23. November 2017

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote

im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an den LWL-Förderschulen ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-

Dokumente/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 23. November 2017

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2017 S. 1005

**11. Sitzung
der 14. Landschaftsversammlung Rheinland**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 1. Dezember 2017

Die 11. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Freitag, 15. Dezember 2017, 10:00 Uhr**
in **Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Str. 1**
statt.

T a g e s o r d n u n g

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Umbesetzungen in den Ausschüssen
4. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2016
5. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin
6. Feststellung der Jahresabschlüsse 2016 der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen
- 6.1 Feststellung des Jahresabschlusses 2016 von LVR-InfoKom und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses
- 6.2 Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Verlustbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses
- 6.3 Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2016 des LVR-Klinikverbundes und Beschluss über die Gewinnverwendung und Verlustbehandlung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse
- 6.4 Feststellung der Jahresabschlüsse 2016 der LVR-HPH-Netze und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses
7. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2016
8. Bestätigung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2016 des Landschaftsverbandes Rheinland und Entlastung der LVR-Direktorin gemäß § 116 GO NRW
9. Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2018 (Ausgleichsabgabesatzung 2018)
10. Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse
11. Nachtragshaushalt 2017

- 11.1. Einwendungen im Rahmen der Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2017
- 11.2. Anträge zum Nachtragshaushalt 2017
- 11.3. Nachtragssatzung und Nachtragshaushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2017
12. Wirtschaftsplanentwürfe 2018
- 12.1. Wirtschaftsplanentwurf 2018 LVR-InfoKom
- 12.2. Wirtschaftsplanentwurf 2018 der LVR-Jugendhilfe Rheinland
- 12.3. Wirtschaftsplanentwürfe 2018 des LVR-Klinikverbundes
- 12.4. Wirtschaftsplanentwürfe 2018 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen
13. Entwurf der Nachtragssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2018 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen
14. Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2018
15. Fragen und Anfragen

Köln, 1. Dezember 2017

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Ulrike L u b e k

– MBl. NRW. 2017 S. 1005

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Mittwoch, 13. Dezember 2017

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr
Vom 1. Dezember 2017

Am Mittwoch, 13. Dezember 2017, 11:00 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Duisburg, Burgplatz 19, 47049 Duisburg, Raum 100, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 11. Oktober 2017
4. Wirtschaftsplan der VRR AöR für das Jahr 2018
5. Wirtschaftsplan des ZV VRR für das Jahr 2018
6. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB für das Jahr 2018
7. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses des ZV VRR, des ZV VRR FaIn-EB sowie der VRR AöR und des NVN für das Jahr 2018
8. Umlagensatzung des ZV VRR für das Jahr 2018
9. Modernisierung des VRR-Finanzierungssystems
10. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

11. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 11. Oktober 2017
12. SPNV-Vertrieb CiBo
13. Anfragen und Mitteilungen

Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 1. Dezember 2017

Erik O. S c h u l z
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2017 S. 1006

Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Mittwoch, 13. Dezember 2017

Bekanntmachung der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
Vom 1. Dezember 2017

Am Mittwoch, 13. Dezember 2017, 10.30 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Duisburg, Burgplatz 19, 47049 Duisburg, Raum 300, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 11. Oktober 2017
4. Sachstandsbericht
5. Wirtschaftsplan der VRR AöR für das Jahr 2018
6. Wirtschaftsplan des ZV VRR für das Jahr 2018
7. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB für das Jahr 2018
8. Wirtschaftsplan des NVN für das Jahr 2018
9. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses des ZV VRR, des ZV VRR FaIn-EB sowie der VRR AöR und des NVN für das Jahr 2018
10. SPNV-Etat 2018
11. Ergebnisrechnung 2016
12. Umlagensatzung des ZV VRR für das Jahr 2018
13. Ergänzung zum Förderkatalog 2018 gemäß § 12 ÖPNVG NRW (Rolltreppen und Aufzüge)
14. Einnahmenaufteilung 2015
15. Modernisierung des VRR-Finanzierungssystems
16. Baustellen im SPNV
17. Tarifangelegenheiten
18. Marketingangelegenheiten
19. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

20. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 11. Oktober 2017
21. SPNV-Vertrieb CiBo
22. CiBo-Kooperationsvertrag
23. Grenzüberschreitende Verkehre NRW – Niederlande im SPNV
24. Interne AöR-Angelegenheiten
25. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 1. Dezember 2017

Hans Wilhelm R e i n e r s
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2017 S. 1006

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen.

Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569